



SPD-Fraktion im
Rat der Stadt
Wuppertal



CDU-Fraktion im
Rat
der Stadt
Wuppertal

An den Vorsitzenden des Ausschusses für
Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und BA
ESW

Herrn Manfred Todtenhausen
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

SPD-Fraktion
Ulf Klebert
klebert@spdrat.de
Tel: 0202 – 563 6510

CDU-Fraktion
Manfred Kirmse
Manfred.kirmse@cdu-fraktion-wuppertal.de
Tel: 0202 – 563 68 18
20.07.2011

Datum

Gemeinsame große Anfrage

Drucks. Nr.

VO/0638/11
öffentlich

Zur Sitzung am

22.09.2011

Gremium

**Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und
Betriebsausschuss ESW**

**Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen
Große Anfrage der Fraktionen von SPD und CDU vom 19.07.2011**

Sehr geehrter Herr Todtenhausen,

die Fraktionen von SPD und CDU bitten die Verwaltung um einen schriftlichen Sachstandsbericht zu einer möglichen Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen in der o. g. Sitzung des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit und BA ESW. Der Bericht soll auch darauf eingehen, inwieweit die in der Begründung genannten rechtlichen Rahmenbedingungen in Wuppertal Anwendung finden können und eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht in Wuppertal eingeführt werden kann.

Begründung:

Der Tierschutzverein Wuppertal e. V. fordert auf Grundlage seiner Erfahrungen mit freilaufenden Katzen die Einführung einer Kastration- und Kennzeichnungspflicht nach dem Paderborner Modell. Allerdings ist nicht eindeutig geklärt, inwieweit eine solche Kastrations- und Kennzeichnungspflicht rechtsgültig ist.

Der Städtetag NRW hat dazu in einem Vorbericht u. a. erklärt:

„Aus (ordnungs-)rechtlicher Sicht ist die Pflicht zur Kastration und Kennzeichnung von freilebenden Katzen durch ordnungsbehördliche Verordnung nicht zu begründen, weil es für die Rechtmäßigkeit einer solchen Regelung am Vorliegen einer abstrakten Gefahr fehlt. Diese liegt nach allgemeinen Grundsätzen dann vor, wenn eine generell-abstrakte Betrachtung zu dem Ergebnis führt, dass mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden im Einzelfall an einem geschützten Rechtsgut eintreten könnte. Hierfür ist eine abgesicherte Prognose Voraussetzung. Solange eine Behörde mangels genügender Kenntnisse über die Einzelheiten der zu regelnden Sachverhalte oder über die maßgeblichen Kausalverläufe nicht zu der erforderlichen Gefahrenprognose im Stande ist, liegt keine abstrakte Gefahr vor. Vor diesem Hintergrund muss seitens der Kommune geprüft werden, ob eine problematisch hohe Katzenpopulation in ihrem jeweiligen Gebiet vorliegt, die zu Gesundheitsgefahren für den Menschen führen könnte. Hierzu sind bisher keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt. So

sind nach diesseitiger Auffassung z. B. hygienische Zumutungen durch verstärkte Ausscheidungen der Katzen für eine Überschreitung der Gefahrenschwelle nicht ausreichend. Auch rechtfertigen bloße Belästigungen und Nachteile nicht den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Erhöhte Gesundheitsgefährdungen für den Menschen sind deshalb bislang nicht nachgewiesen.

Soweit eine abstrakte Gefahr durch Nichtbeachtung des Tierschutzgesetzes angenommen werden könnte, müsste das Tierschutzgesetz diesbezüglich vom Bürger die Kastration von Katzen für eine artgerechte Tierhaltung erfordern. Dies ist nicht der Fall: Ob sie unter das Merkmal „pflegen“ im Sinne des § 2 TierSchG fällt, scheint äußerst fraglich.

Eine Pflicht zur Kastration kann auch nicht der Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG entnommen werden. Danach gilt das Verbot des vollständigen oder teilweisen Entnehmens oder Zerstörens von Organen nicht zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder Unfruchtbarmachung des Tieres.

Nach alledem ist nach diesseitiger Auffassung eine Kastrationspflicht für freilebende Katzen durch ordnungsbehördliche Verordnung wegen des Fehlens einer abstrakten Gefahr nicht rechtmäßig.

Auch in Bezug auf eine Pflicht zur Kennzeichnung freilebender Katzen kommt eine abstrakte Gefahr nicht in Betracht, die eine solche Pflicht rechtfertigen könnte. Eine entlaufende und streunende oder herrenlose Katze stellt in der Regel keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Deshalb ist das mit einer Kennzeichnungspflicht beabsichtigte Ziel, freilaufende Katzen schneller dem entsprechenden Halter zuzuordnen zu können, für eine Rechtfertigung dieser Verpflichtung nicht ausreichend.

Etwas anderes kann sich nur dann ergeben, wenn bewusst wegen des Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz Gefahren entstehen. So wäre beispielsweise die Aussetzung eines Tieres durch den Halter und die damit verbundene Verletzung seiner Pflichten, das Tier angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen, eine Gefahrenlage. Hieraus jedoch eine Kennzeichnungspflicht für alle Katzen zu verordnen, wäre mangels der Erforderlichkeit unverhältnismäßig.“

Die Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V. stellt in ihrer Stellungnahme zur Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen zusammenfassend folgendes fest:

„1. Die Städte und Gemeinden haben die Kompetenz, durch Gefahrenabwehrverordnung eine Kastrationspflicht für Katzen einzuführen.

2. Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung ist durch Schmerzen und Leiden der Katzen betroffen.

3. Die Beantwortung der Frage, ob eine abstrakte Gefahr für dieses Schutzgut vorliegt, verlangt eine in tatsächlicher Hinsicht hinreichend gesicherte Prognose. Die hierzu erforderliche Sachverhaltsermittlung muss der Ordnungsgeber im Vorfeld der Einführung eines Kastrationsgebotes leisten.

4. Das Kastrationsgebot ist eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums und muss als solche verhältnismäßig sein. Dies ist durch entsprechende Ausnahmeregelungen zu gewährleisten. Ist dies geschehen, stehen dem Kastrationsgebot auch keine gleichheitsrechtlichen Bedenken entgegen.“

Ähnlich argumentiert auch die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 244 vom 2. November 2010 des Abgeordneten Günter Garbrecht, SPD, Drucksache 15/508 „Problemlage und Vorgehensweise zur Erhöhung der Kastrationsquote von Katzen in NRW“.

Auf Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen soll der Bericht darüber Auskunft geben, inwieweit der Einführung einer Kastrationspflicht rechtlichen Bestand hätte und zielführend ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Karlheinz Emmert
Stadtverordneter

gez.
Rainer Spiecker
Stadtverordneter